

Beschluß

in dem Rechtsstreit

des Facharztes
Dr. med.

Kläger und Beschwerdeführer,
Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte

g e g e n

Berufungskommission für Ersatzkassen der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin, Berlin 12, Bismarckstraße 95/96,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,
Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte

Beigeladene:

1. Kassenärztliche Vereinigung Berlin,
Berlin 12, Bismarckstraße 95/96,
2. Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Siegburg, Frankfurter Straße 84.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. März 1976 durch die Richter **S p i e l m e y e r**, **T h o m a s** und **M e i n h a r d t** und die ehrenamtlichen Richter **Dr. V o g e s** und **Dr. F r i e d e** beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 3. September 1975 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Das Landessozialgericht (LSG) hat den Widerruf der Beteiligung des Klägers an der Ersatzkassenpraxis wegen gröblicher Pflichtverletzungen (§ 7 Nr. 2 des Arzt-Ersatzkassenvertrages) bestätigt und die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen. Die dagegen erhobene Beschwerde des Klägers ist unbegründet. Die Auslegung der genannten Bestimmung des Arzt-Ersatzkassenvertrages durch das LSG entspricht der Rechtsprechung des Senats (vgl. BSG 33, 161, 164). Eine Lockerung der nach Ansicht des Klägers zu starren Regelung ("Die Beteiligung ist zu widerrufen, wenn ...") in dem Sinn, daß nach dem Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere wegen der Qualifikation des Arztes, seines "Wohlverhaltens" während des Widerrufsverfahrens und eines Interesses der Allgemeinheit an einer weiteren Tätigkeit des Arztes, auch bei Feststellung gröblicher Pflichtverletzungen (hier: zahlreicher schwerer Abrechnungsfehler) von einem Widerruf abgesehen wird, ist nach Wortlaut und Zweck der Bestimmung nicht zulässig (vgl. zur Entziehung der Kassenzulassung im Bereich der RVO-Krankenkassen BSG 28, 80, 83). Auch ein etwaiges "Wohlverhalten" des Arztes während des gerichtlichen Verfahrens kann nur in engen Grenzen berücksichtigt werden und hat jedenfalls weniger Gewicht als das - hier besonders gravierende - Fehlverhalten vor dem Widerruf der Beteiligung (BSG 33, 161). Da der Rechtsstreit somit keine klärungsbedürftigen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft, hat der Senat die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 193 des Sozialgerichtsgesetzes zurückgewiesen.

zugleich für den Richter am
Bundessozialgericht
der sich in Urlaub befindet



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS